

Mietvertragsbedingungen Instrumente-Mieten.ch

1. Vertragsinhalt

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mietverhältnisse zwischen dem Kunden und Instrumente-Mieten.ch. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Instrumente-Mieten.ch.

2. Dauer der Miete

Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag (24 Stunden). Die genaue Mietdauer wird im Mietvertrag und/oder in der Offerte verbindlich festgehalten.

3. Abschluss des Vertrages

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags bestätigt der Mieter, das gesamte Mietmaterial vollständig erhalten zu haben. Das Material wurde vor der Übergabe durch einen Mitarbeiter von Instrumente-Mieten.ch geprüft und als einwandfrei befunden.

4. Berechtigung zum Vertragsabschluss

Der Mietende muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Bei minderjährigen oder nicht handlungsfähigen Personen ist die Unterschrift des rechtlichen Vormundes erforderlich. Instrumente-Mieten.ch behält sich vor, bei der Warenabholung einen gültigen Ausweis zu verlangen.

5. Gebrauch des gemieteten Materials

Jegliche Veränderungen am Mietmaterial sind strengstens untersagt. Der Mietende verpflichtet sich, das gesamte Equipment von Instrumente-Mieten.ch sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln. Sämtliche Anweisungen, die vom Personal von Instrumente-Mieten.ch erteilt werden, sind vom Mieter gewissenhaft zu befolgen.

6. Schäden am Mietmaterial

Der Mieter ist für alle Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, schadenersatzpflichtig. Sämtliche Kosten für Reparaturen oder Neuanschaffungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bereits bestehende Schäden werden bei der Materialübergabe schriftlich festgehalten und von beiden Parteien durch Unterschrift bestätigt.

7. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt bei der Lieferung durch Instrumente-Mieten.ch oder bei der Abholung durch den Mieter. Bei der Rückgabe oder Abholung durch Instrumente-Mieten.ch endet die Gefahrentragung durch den Mieter.

8. Eigentum

Das gesamte Mietequipment einschließlich Zubehör ist und bleibt Eigentum von Instrumente-Mieten.ch. Die Aufkleber, Firmenlogos und Beschriftungen dürfen vom Mieter weder überklebt, abgedeckt noch entfernt werden. Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen sind gegenüber Instrumente-Mieten.ch unwirksam.

9. Gewährleistung der Funktion

Instrumente-Mieten.ch stellt zum Mietzeitpunkt funktionstüchtige Materialien bereit. Während der Mietdauer auftretende Defekte und Pannen sind nicht vorhersehbar. Der Kunde verzichtet daher ausdrücklich auf jegliche Schadenersatzforderungen diesbezüglich.

10. Haftung

Vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Lagereingang übernimmt der Mieter die volle Haftung für das gemietete Equipment. Der Mieter haftet volumnfänglich für jegliche Schäden an und durch die Mietobjekte, die durch: Lieferung, Witterung, Nichteinhalten der Normen und Vorschriften, unfachliche oder unsachgemäße Bedienung und Behandlung, Diebstahl, Verschmutzung, unverantwortlichen Transport, falsches Sichern im Transportfahrzeug verursacht werden. Dies schließt ausdrücklich auch den Verlust des Mietmaterials ein.

Instrumente-Mieten.ch übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit den gemieteten Materialien, Geräten und Instrumenten entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11. Nichtstattfinden der Veranstaltung

Instrumente-Mieten.ch übernimmt keine Verantwortung für Veranstaltungen, die mit dem gemieteten Equipment durchgeführt werden.

Wird die Veranstaltung, für die das Equipment gemietet wurde, aufgrund widriger Witterungsbedingungen, mangelnder Teilnehmerzahl oder fehlender Helfer abgesagt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Mietpreises.

Stellt Instrumente-Mieten.ch bei der Lieferung fest, dass der Mieter nicht über das erforderliche Wissen oder die nötige Verantwortung verfügt, um das Equipment sachgerecht zu bedienen und zu verwalten, behält sich Instrumente-Mieten.ch das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten. Eine etwaige Schadenersatzforderung wird nach objektiven Kriterien je nach Situation festgelegt. Die Anfahrt wird in jedem Fall zu 100% berechnet.

12. Untervermietung

Dem Mieter ist es strikt untersagt, gemietete Materialien von Instrumente-Mieten.ch an Dritte unterzuvermieten. Ebenso ist die Abtretung des Mietvertrages an Dritte nicht gestattet.

13. Bewilligungen

Sämtliche Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und andere Arten von Aufführungslizenzen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Kunde trägt alle damit verbundenen Auflagen. Wird das Mietobjekt wegen diesbezüglicher Verletzungen konfisziert oder mit Pfand belegt, haftet der Kunde gegenüber Instrumente-Mieten.ch vollumfänglich für den entstandenen Schaden.

14. Versicherung

Die Versicherung des gesamten Materials und Zubehörs gegen Feuer-, Wasser-, Vandalen- und Elementarschäden, Diebstahl und Beschädigung ist Sache des Mieters.

15. Diebstahl

Kommt Mietmaterial durch Diebstahl oder andere Umstände abhanden, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei zu melden und einen offiziellen Polizeirapport erstellen zu lassen.

16. Schäden am Mietobjekt

Für Schäden, die während der Mietzeit am Mietobjekt entstehen, haftet der Kunde vollumfänglich (siehe Punkt 10). Beim Auftreten eines Schadens ist dieser sofort Instrumente-Mieten.ch zu melden. Dem Mieter ist es strengstens untersagt, selbst Reparaturen vorzunehmen oder in Auftrag zu geben.

17. Annulierung des Mietvertrages

Bei einer Annulierung eines bereits bestehenden Mietvertrages sind vom Mieter folgende Kosten zu übernehmen:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25% des vereinbarten Mietpreises
- bis 7 Tage vor Mietbeginn: 75% des vereinbarten Mietpreises
- danach: 100% des vereinbarten Mietpreises

Zusätzlich werden dem Mieter allfällige bereits getätigte Vorbereitungsarbeiten und speziell bestelltes/angefertigtes Mietmaterial in Rechnung gestellt.

18. Rückgabe des gemieteten Materials

Die vom Vermieter festgelegte Mietdauer ist vom Mieter strikt einzuhalten. Innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang wird das Material von Instrumente-Mieten.ch geprüft und getestet. Während dieser 7-tägigen Frist behält sich Instrumente-Mieten.ch vor, Regress auf den Mieter zu nehmen. Allfällige Reparaturen oder Schäden am Mietmaterial werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

19. Verspätung und Nichteinhaltung des Rückgabetermins

Der Rückgabetermin wird zwischen Mieter und Vermieter bei der Abholung des Mietmaterials verbindlich vereinbart. Dieser ist zwingend einzuhalten. Erscheint der Mieter nicht zum vereinbarten

Rückgabetermin, gilt die darauffolgende Zeit automatisch als verlängerte Mietzeit und der Preis wird dementsprechend wöchentlich um den in der Preisliste von Instrumente-Mieten.ch festgelegten Betrag erhöht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mieter die Objekte zurückgibt.

20. Zahlung des Mietpreises

Der gesamte im Mietvertrag schriftlich festgehaltene Betrag ist bei der Abholung oder per Vorauskasse zu begleichen. Falls der Mieter den vereinbarten Betrag nicht bezahlen kann, ist der Vermieter berechtigt, die Warenausgabe zu verweigern. Zusätzlich zum Mietpreis kann eine Kaution in Höhe von mindestens 100 Franken verlangt werden. Diese wird bei schadenfreier Rückgabe des Mietmaterials zurückerstattet. Bei verspäteter Rückgabe werden dem Mieter 10 Franken pro angefangene 15 Minuten Verspätung von der Kaution abgezogen. Die Kaution beschränkt nicht die Höhe der Haftung des Mieters. Bei Mieten mit Transport und Personal ist der Mietbetrag entweder im Voraus oder vor Ort inklusive Kaution zu entrichten.

21. Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe des gemieteten Materials hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Mietgebühren.

22. Anwendbares Recht

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Schweizerischen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zürich.

© Copyright by Instrumente-Mieten.ch